

§ 53. Die bestehenden Hypothekendarlehen haben mit der Anlegung der in den §§ 22, 41, 42, 52 vorgeschriebenen Register so zeitig zu beginnen, daß die Register am 1. Januar 1900 angelegt sind. Unverzüglich nach diesem Zeitpunkte haben sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, daß die Anlegung der Register erfolgt ist. Eine von dem Trennhänder oder dem Kommissar der Aufsichtsbehörde beglaubigte Abschrift des Registers ist der Behörde mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

Mit der Erstattung der im Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Anzeige erlöschen die Pfandrechte, welche für die Pfandbriefgläubiger nach den Landesgesetzen bestellt sind. Soweit einer Bank in der Satzung oder den Pfandbriefbedingungen die Verpflichtung zur Bestellung eines Pfandrechts für die Pfandbriefgläubiger auferlegt ist, verlieren die hierauf bezüglichen Bestimmungen mit dem gedachten Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wetzlar im Wehranger Hjord an Hoch W. P. „Hochzogkern“, den 13. Juli 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Kaiser zu Hohenlohe.

### III 1

#### Münzgesetz vom 9./7. 73.<sup>1</sup> (RGBl. 233.)

Gesetz, betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9./7. 73, vom 20./4. 74 (RGBl. 35). Gesetz, betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9./7. 73, vom 6./1. 76. (RGBl. 3). — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4./12. 71 (RGBl. 404). Gesetz, betr. Änderungen im Münzwesen, vom 1./6. 1900 (RGBl. 250). Gesetz betr. Änderungen im Münzwesen vom 19./5. 1908 (RGBl. 212).

**Art. 1.** An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet

<sup>1</sup> Eingeführt in Elß-Lothringen, G. v. 15./11. 74 (RGBl. 131). Das Gesetz, betr. die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (RGBl. 67) ist durch G. v. 1./6. 00, 3 aufgehoben worden.